

Beschluß(Resolutions)antrag

der Landtagsabgeordneten Franz-Karl Effenberg (SPÖ), Walter Prinz (FPÖ),
Dipl.Ing. Dr. Herlinde Rothauer (ÖVP) und GenossInnen zum Wiener
Kleingartengesetz 1996 betreffend Wärmeschutz, eingebracht in der Sitzung des
Wiener Landtags am 9. August 1996.

§ 15 Abs. 3 des Wiener Kleingartengesetzes 1996 bestimmt, daß Kleingartenhäuser,
Kleingartenwohnhäuser und Gebäude auf Gemeinschaftsflächen nicht den
Erfordernissen der Bauordnung für Wien hinsichtlich des Wärmeschutzes genügen
müssen. Diese Bestimmung entspricht der bisher geltenden Gesetzeslage und folgt
den Anforderungen der traditionellen Nutzung.

Die Entwicklungen auf dem Gebiet der Energieökonomie und des Wärmeschutzes
lassen es heute aber als notwendig erscheinen, zumindest für Kleingartenwohn-
häuser, die dem ganzjährigen Wohnen dienen, zeitgemäße Richtlinien festzulegen.
Dabei ist allerdings auf die besondere Form der Nutzung von Kleingartenwohn-
häusern Bedacht zu nehmen. Ebenso ist zu berücksichtigen, daß bestehende
Kleingartenhäuser, die künftig als Kleingartenwohnhäuser verwendet werden
sollen, zumeist nur mit sehr hohem Aufwand "umrüstbar" sind.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 36 Abs. 4 der
Geschäftsordnung des Landtags für Wien nachfolgenden

Magistrat
Kommunikation der
FRAGE DIENST
des Bürgermeisters

Beschluß(Resolutions)antrag:

Aug. 9 1996 1336

Der Landtag wolle beschließen:

3660/LAT/96

Der Magistrat wird beauftragt, für Kleingartenwohnhäuser - unter Bedachtnahme
auf die Besonderheiten dieser Wohnform - geeignete Bestimmungen für einen
ausreichenden Wärmeschutz zu erarbeiten und die notwendigen gesetzlichen
Novellierungen vorzubereiten. Die Bestimmungen über den Wärmeschutz sind
vor Beschlußfassung dem EU-Notifizierungsverfahren zu unterziehen.

Wien, 9. August 1996

Handwritten signatures:
Franz-Karl Effenberg
Walter Prinz
Herlinde Rothauer

Handwritten signatures:
Prinz
Rothauer